

Hinweise zur Gestaltung der Kinder- und Jugendarbeit im Kanton St. Gallen

Liebe Kinder- und Jugendarbeitende

Ich hoffe, ihr seid gut in's neue Jahr gestartet, und wünsche euch alles Gute dafür. Wie in meiner letzten E-Mail im alten Jahr vorangekündigt, sende ich euch hiermit die aktuellen Informationen zur Kinder- und Jugendarbeit und Corona. Es haben sich nach meiner letzten E-Mail nur wenige für die Kinder- und Jugendarbeit relevante Änderungen ergeben.

Aktuell geltende Massnahmen

National geltende Massnahmen

Eine Übersicht, welche Massnahmen national gelten, findet sich auf der [Coronaseite des Kantons St.Gallen](#) oder [Seite des Bundesamtes für Gesundheit](#).

Der Dachverband Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz DOJ bietet zudem jeweils eine [Übersicht/Zusammenfassung](#) zu den neuen und schon bisher gültigen schweizweiten Massnahmen mit Fokus auf die offene Kinder- und Jugendarbeit.

Im Kanton St.Gallen geltende Massnahmen

Auf der [Corona-Webseite des Kantons](#) findet sich jeweils eine Übersicht über die aktuell kantonal geltenden Massnahmen. Momentan sind diesbezüglich für die Kinder- und Jugendarbeit insbesondere die Abschnitte «Spontane Versammlungen» und «Homeoffice» relevant.

Informationen auf der Grundlage des DOJ

Der DOJ hat sein Rahmenschutzkonzept am 18. Dezember 2020 aktualisiert, gültig ist dieses seit 22. Dezember 2020. Ihr findet das Dokument im Anhang. Es dient der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie ähnlichen Akteurinnen und Akteuren zur Orientierung. Die Stellen können für ihr Schutzkonzept auf das Rahmenschutzkonzept verweisen respektive dieses allenfalls in Teilen übernehmen. Es wird empfohlen, Ergänzungen und Konkretisierungen zu den Schutzmassnahmen auf die spezifischen Gegebenheiten in der jeweiligen Stelle und den Angeboten (kurz) schriftlich festzuhalten. Bezüglich den konkreten Möglichkeiten, Rahmenbedingungen und Schutzmassnahmen in euren Stellen zur Ausgestaltung von Angeboten spricht euch bitte mit euren Auftraggebenden respektive mit den für euch zuständigen Stellen ab.

Wichtige Neuerungen und Präzisierungen beziehen sich auf Gruppengrössen und Flächen:

- **Kinder und Jugendliche bis 15 Jahren:** keine zahlen- oder flächenmässigen Einschränkungen weder im Regelbetrieb noch bei sportlichen oder kulturellen Freizeitaktivitäten. Sportwettkämpfe sind verboten.
- **Gruppen von Jugendlichen ab 16 Jahren sowie altersgemischte Gruppen mit Kindern und Jugendlichen unter und ab 16 Jahren im Regelbetrieb:** Auf Flächen, auf welchen sich Personen im Innen- oder Aussenbereich frei bewegen können, müssen grundsätzlich 10 Quadratmeter pro Person, bei Einrichtungen von bis zu 30 Quadratmeter Fläche lediglich 4 Quadratmeter pro Person zur Verfügung stehen. Die Anzahl zugelassener Personen ist somit von der zur Verfügung stehenden Fläche abhängig, beträgt jedoch maximal 5 Personen inkl. Leitenden.
- **Gruppen von Jugendlichen ab 16 Jahren sowie altersgemischte Gruppen mit Kindern und Jugendlichen unter und ab 16 Jahren bei kulturellen Freizeitaktivitäten:** Gruppen bis maximal 5 Personen inkl. Leitenden sind zulässig, wenn in Innenräumen und im Freien eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird.
- **Gruppen von Jugendlichen ab 16 Jahren sowie altersgemischte Gruppen mit Kindern und Jugendlichen unter und ab 16 Jahren bei sportlichen Freizeitaktivitäten:** Gruppen bis maximal 5 Personen inkl. Leitenden sind zulässig, ohne Körperkontakt, im Freien und sofern eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird. Wettkämpfe sind verboten.

Einige weiterhin wichtige Punkte für die Kinder- und Jugendarbeit:

- **Aufsuchende Jugendarbeit ist weiterhin möglich.** **Zu beachten:** Der DOJ spricht von spontanen Menschenansammlungen im öffentlichen Raum von max. 15 Personen, die erlaubt sind. Im Kanton St.Gallen sind aber max. 10 Personen bei spontanen Menschenansammlungen erlaubt. **Ebenfalls zu beachten:** Regelmässige Angebote, die draussen z.B. auf einem Platz stattfinden mit Schutzkonzept inkl. Zugangskontrolle (siehe notwendige Elemente eines solchen im Rahmenschutzkonzept) sind nicht als aufsuchende oder mobile Kinder- und Jugendarbeit und nicht als spontane Menschenansammlung zu verstehen und können grundsätzlich mit den entsprechenden Massnahmen und Einschränkungen stattfinden.
- **Öffentliche Veranstaltungen** sind verboten, mit wenigen Ausnahmen, die für die OKJA nicht relevant sind.
 - ➔ Es dürfen in der OKJA **keine Veranstaltungen** mehr stattfinden.
- **Öffnungszeiten:** Die Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit können bis 19 Uhr geöffnet haben. **Zu beachten:** Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit, die den Charakter einer sozialen Einrichtung/Dienstleistung haben (z.B. Jugendberatung, Anlaufstellen, Bewerbungsunterstützung), können allenfalls länger als bis 19.00 Uhr offenbleiben. Bitte sprecht euch diesbezüglich vor Ort mit den Zuständigen ab, was möglich und sinnvoll ist.

Auf der [Webseite des Verbands der offenen Kinder- und Jugendarbeit Kanton St.Gallen](#) findet sich eine Kurzübersicht über alle geltenden Massnahmen mit Stand vom 7. Januar 2021.

Informationen der Kinder- und Jugendverbände

Die drei grossen Kinder- und Jugendverbände empfehlen alle bis zum 22. Januar 2020 auf analoge Aktivitäten zu verzichten und allenfalls auf anderem Weg aktiv zu sein. Aktuelle Informationen mit verschiedenen Überlegungen, Anregungen und Ideen im Zusammenhang mit der Pandemie sowie Alternativprogrammen finden sich auf den folgenden Portalen:

- [Informationen](#) auf der Webseite von Jungwacht Blauring Schweiz
- Informationen und Ideen zur aktuellen Situation von [Cevi Ostschweiz](#) und [Cevi Schweiz](#)
- [Infoplattform](#) der Pfadibewegung Schweiz

Bitte orientiert euch an euren Trägerorganisationen, konsultiert allenfalls die Informationen eurer (Dach-)Verbände, etc. und wendet euch mit allfälligen Fragen und Unklarheiten gerne ungeniert an mich.

Trotz Einschränkungen sind weiterhin Angebote für Kinder und Jugendliche für ihr Wohl und ihre gesunde und gelingende Entwicklung auch in der Corona-Pandemie möglich und wichtig. Die Kinder- und Jugendarbeit kann dabei eine wichtige Rolle einnehmen, Angebote mit den notwendigen Einschränkungen und Schutzvorkehrungen sowie allenfalls in abgeänderter Form zur Verfügung zu stellen. So wünsche ich euch weiterhin gutes Gelingen in eurem Engagement für und mit Kindern und Jugendlichen.

Vielen Dank und herzliche Grüsse
Mirjam

Mirjam Schegg, lic.phil.
Koordination Kinder- und
Jugendförderung

T +41 58 229 45 48
mirjam.schegg@sg.ch

www.jugend.sg.ch

Kanton St.Gallen
Departement des Innern
Amt für Soziales
Spisergasse 41
9001 St.Gallen

